

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und JugendBundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 - Legistik  
Herrengasse 7  
1014 WienName/Durchwahl:  
Mag. Verena Werner / 5003Geschäftszahl:  
BMWfJ-14.810/0009-Pers/6/2010Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMI-LR1305/0006-III/1/2010Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfj.gv.at) richten.**BMI ; Waffengesetz - Novelle 2010. Stellungnahme des BMWfJ**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum Entwurf einer Waffengesetz - Novelle 2010 folgende Stellungnahme abzugeben:

Laut den Erläuternden Bemerkungen setzt der vorliegende Gesetzesentwurf die Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen um. Die Richtlinie 2008/51/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung eines computergestützten Waffenregisters in dem alle Schusswaffen zu registrieren sind. Es wird daher vorgesehen, dass Schusswaffen der Kategorie C, die bisher einer Meldepflicht unterliegen sind und Schusswaffen der Kategorie D binnen sechs Wochen nach ihrem Erwerb bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, zu registrieren sind. Die Registrierung durch den Waffenfachhändler erfolgt computergestützt in der Zentralen Informationssammlung, Waffenfachhändler werden dabei "mit hoheitlichen Aufgaben beliehen" (siehe ausführlich die Stellungnahme zu § 33).



Das computergestützte Waffenregister ist von den Mitgliedstaaten spätestens bis zum 31. Dezember 2014 einzuführen, die entsprechenden Rechtsvorschriften sind bis zum 28. Juli 2010 zu erlassen. Sobald die zum Betrieb notwendigen technischen Rahmenbedingungen vorliegen, soll der maßgebliche Zeitpunkt für die Aufnahme des Betriebs mit Verordnung des Bundesministers für Inneres festgelegt werden.

### **Zu § 2 Abs. 1 (Schusswaffen, Kategorien):**

In dieser Bestimmung werden die **Schusswaffen** wie bisher in vier **Kategorien** eingeteilt (Kategorien A bis D). Die bisherigen erklärenden Bezeichnungen dieser Kategorien (verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, genehmigungspflichtige Schusswaffen, meldepflichtige Schusswaffen und sonstige Schusswaffen) werden dagegen weggelassen.

Dadurch kommt es zu einer **Diskrepanz zu § 144 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994**, in dem festgelegt wird, für welche Waffenkategorien **Waffenbücher** zu führen sind. In dieser Bestimmung werden ausschließlich die erklärenden Kategoriebezeichnungen verwendet. Die mit Großbuchstaben benannten Kategorien finden sich daher in der Gewerbeordnung nicht. Diese müsste daher an die Änderung des Waffengesetzes 1996 angepasst werden. Das BMWFJ ist der Auffassung, dass die **Anpassung in einer kommenden Novelle der Gewerbeordnung** vorgenommen werden kann, da die erklärenden Kategoriebezeichnungen den nunmehr verwendeten Begriffen zugeordnet werden können.

Sollte das BMI der Auffassung sein, dass eine Begriffsanpassung in einem Zug mit der Novelle des Waffengesetzes erforderlich ist, wird um Kontaktnahme mit dem BMWFJ ersucht.

Das BMWFJ geht davon aus, dass ansonsten die Bestimmungen über die Waffenbücher durch die geplante Novelle unberührt bleiben.

### **Zu § 33 (Vornahme der Registrierung durch Gewerbetreibende):**

In den Erläuterungen zu § 33 wird u.a. ausgeführt: "Wie bisher die Vornahme der Meldung bei meldepflichtigen Waffen, soll die Registrierung der Schusswaffen der Kategorien C und D gemäß § 33 durch den Waffenfachhändler im Rahmen

der **Beleiung** erfolgen. Die Regelung folgt einem bewährten und erprobten System und stellt eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung auch für Registrierungspflichtige dar."

Die Formulierung in den Erläuterungen ("Wie bisher ...") ist insoferne irreführend, als die Verpflichtungen der einschlägigen Gewerbetreibenden **bisher** und nach der geltenden Rechtslage **weder** in dem nun normierten **Umfang** vorgesehen **noch** rechtlich in der Form einer **Beleiung** mit behördlichen Aufgaben ausgestaltet sind.

Im Wesentlichen werden nunmehr Schusswaffen der Kategorie D registrierungspflichtig; diese Waffen durften bislang ohne besondere Bewilligung erworben werden. Die Registrierung soll von den Gewerbetreibenden (Waffengewerbe) vorgenommen werden. Bislang war den Gewerbetreibenden die Meldung von Schusswaffen der Kategorie C übertragen, auf die **Gewerbetreibenden** kommt daher zwar nicht eine komplett neue, allerdings eine doch **nicht zu vernachlässigende Mehrverpflichtung** zu, zumal nach den Erläuterungen die Zahl der zu registrierenden Kategorie D Waffen nicht abgeschätzt werden kann.

Die **Kostenschätzungen betr. die Verwaltungskosten für Unternehmen fehlen** dem entsprechend, der Entwurf weist im Vorblatt nur auf die neuen Verpflichtungen (Aufwendungen der Gewerbetreibenden) hin, welche gemäß § 33 Abs. 5 des Entwurfs durch ein "angemessenes Entgelt" ausgeglichen werden.

Die Formulierung lässt die Frage offen, ob die Ermächtigung in Abs. 1 ex-lege eintritt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (arg. "ist ermächtigt") oder ob es der Erlassung eines Bescheides bedarf, mit dem die Ermächtigung erteilt wird. Da **den Gewerbetreibenden** nun die **Wahrnehmung behördlicher Aufgaben übertragen** wird, ist zur Wahrung der Rechtssicherheit die Erteilung der Ermächtigung mittels **Bescheid** wünschenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten von beliebigen Unternehmen, die von der Behörde besonders bestellt und in Pflicht genommen wurden, überdies gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 GewO 1994 **vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen** sind.

Da der Entwurf davon ausgeht, dass es auch weiterhin Gewerbetreibende geben kann, die nicht in der Lage sein werden, Registrierungen vorzunehmen (siehe § 56 Abs. 1 und die diesbezügl. Erläuterungen), ist auch aus diesem Grund eine **klare Trennung** der von der Waffenbehörde ermächtigten Gewerbetreibenden von jenen Gewerbetreibenden, die die Registrierung nicht vornehmen können, sicherzustellen.

**Zu § 48 Abs. 3 (Behörden und Verfahren, örtliche Zuständigkeit für Gewerbetreibende):**

Bei dem im Entwurf herangezogenen "Sitz des Gewerbetreibenden" handelt es sich um einen Begriff aus dem Firmenrecht. Da jedoch nicht alle Gewerbetreibenden im Firmenbuch eingetragen sind, sollte korrekterweise auf den **(gewerberechtlichen) Standort** abgestellt werden; dasselbe gilt für den neuen § 33 Abs. 9. Sitz und Standort können im Übrigen voneinander abweichen.

Abschließend wäre anzumerken, dass in den Erläuterungen die Richtlinie 2008/51/EG verschieden **zitiert** wird (siehe den ersten und dritten Absatz der Hauptgesichtspunkte des Entwurfs Punkt 1).

U. e. wurde eine Ausfertigung der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 14.04.2010  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köppl

*Elektronisch gefertigt.*